

Übertragungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn

- Straßenbaulastträger -

und

- Veranstalter -

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung der Veranstaltung)

(Datum und Ort der Veranstaltung)

wird Folgendes vereinbart:

1. Für die Durchführung der o.g. Veranstaltung sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutz der Teilnehmenden nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zusätzliche verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich.
2. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wurde von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erlassen und dem Straßenbaulastträger gegenüber angeordnet.
3. Der Straßenbaulastträger überträgt für die o.g. Veranstaltung die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung an den o.g. Veranstalter, der sich hiermit dazu bereit erklärt, als Verwaltungshelfer die nach § 45 Abs. 5 StVO ergehenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen entsprechend umzusetzen.
4. Der Veranstalter kann die Umsetzung entweder selbst vornehmen, soweit er über die nach Punkt 5 vorgeschriebenen qualifizierten Mitarbeiter*innen und das entsprechende vorgeschriebene Absperrmaterial verfügt, oder aber einen qualifizierten Verkehrssicherer als Dienstleister beauftragen. Dieser führt die in der verkehrsrechtlichen Anordnung bezeichneten Maßnahmen in dem dort festgelegten Zeitrahmen aus.
5. Der Verkehrssicherer (oder der Veranstalter selbst) setzt hierfür ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter*innen ein, die über die Qualifikation gemäß ZTV-SA 1997 und MVAS 99 verfügen. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Das Absperrmaterial zur Durchführung der Veranstaltung muss TL bzw. BAST geprüft sein. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung erfolgt in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger. Das Gleiche gilt für die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Baulastträgers. Dieser hat vor Beginn der Veranstaltung und bei Veranstaltungen über mehrere Tage Kontrollen durchzuführen. Die

Kontrollintervalle orientieren sich hierbei an der Benutzungsart und -intensität sowie an den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs.

6. Der Veranstalter hat dem Straßenbaulastträger die Namen und die Kontaktdaten des beauftragten Verkehrssicherers und die Namen der qualifizierten Mitarbeiter*innen mitzuteilen, sobald die Beauftragung erfolgt ist. Sind diese dem Straßenbaulastträger nicht ohnehin bekannt, sind Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Das gilt auch für eigene Mitarbeiter*innen des Veranstalters.
7. Die Kosten für die Beauftragung des Verkehrssicherers bzw. die Kosten für eigenes Personal bzw. Material trägt der Veranstalter.
8. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, dass er für die Dauer der Veranstaltung in Bezug auf das Veranstaltungsgelände tägliche Kontrollen durchführt und Gefahrenquellen beseitigt. Die ZTV SA 97 schreibt hier folgenden Kontrollrhythmus vor:
 - Mindestens zweimal täglich (einmal bei Tagesanbruch und einmal nach Eintritt der Dunkelheit).
 - An arbeitsfreien Tagen einmal täglich.
 - Zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm.Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Sollte im Fall eines Schadenseintritts die fehlerhafte Arbeitsstellensicherung maßgeblich sein und Kontrollen nicht durchgeführt oder nicht ausreichend dokumentiert worden sein, könnte das zu einer erhöhten Verantwortlichkeit führen.
9. Sollte sich Veranstalter an diese Vereinbarung nicht halten und weder einen Verkehrssicherer noch qualifizierte Mitarbeiter*innen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen, so kann sich der Straßenbaulastträger einer Fachfirma bedienen und die entstehenden Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung dem Veranstalter in Rechnung stellen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen

(Name in Druckbuchstaben oder Stempel)

Unterschrift des Straßenbaulastträgers

(Siegel oder Stempel)